

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oker In den Ortslagen Oker, Probsteiburg, Vienenburg und Wiedelah in der Stadt Goslar

(ÜSG-VO Oker - Stadt Goslar)

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), und des § 115 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.10 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für die Oker wird in der Stadt Goslar ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet verläuft innerhalb des Stadtgebietes durch die Ortslagen Oker, Probsteiburg, Vienenburg und Wiedelah bis an die Kreisgrenze zum Landkreis Wolfenbüttel. Es umfasst auch den Bereich von Romkerhall und von drei ehemaligen Fabriken im Okertal im „Gemeindefreien Gebiet Harz“.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in zwei Übersichtskarten (Anlagen 1.1 und 1.2) im Maßstab 1 : 25.000 sowie in sechs Detailkarten (Anlagen 2.1 bis 2.6) im Maßstab 1 : 5.000 (AK 5) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) In den Karten ist der Gewässerverlauf nachrichtlich mittels dunkelblauer Linie skizziert. Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer in den hellblau markierten Flächen an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.
- (4) Die Verordnung mit Karten kann vom Tag des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,
 - Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar.

§ 3 **Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Beschränkungen sowie die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen aller Art und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den wasserrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend besondere Regelungen getroffen werden.
- (2) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

Im Überschwemmungsgebiet werden ferner allgemein zugelassen:

1. ortsübliche Weidezäune im erforderlichen Umfang sowie Viehtränken,
2. Einzelmasten für Freileitungen, Antennen oder Ähnlichem,
3. Bepflanzungen in Klein- und Hausgärten im Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers,
4. die Verlegung von unterirdischen Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Bauzeit einen Arbeitstag nicht überschreitet,
5. Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten, Anbau von Vordächern und Überdachungen oder Ähnlichem,
6. bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von bis zu 5 m², wenn sie
 - bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellen,
 - gegen Abschwemmung gesichert sind und
 - hochwasserangepasst errichtet werden, soweit dies zum Schutz des Wassers vor Verunreinigungen oder zum angemessenen Schutz der Anlage selbst erforderlich ist,
7. Wege-, Fahr- und Stellflächen,

wenn die Geländeoberfläche dabei nicht erhöht wird und anfallender Erdaushub der Bauarbeiten außerhalb des Überschwemmungsgebietes verbleibt.

Die Errichtung oder Erweiterung dieser baulichen Anlagen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- (3) Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Lagerung (auch eine Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage nicht zulässig.

§ 4 **Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Internet unter der Adresse www.goslar.de in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich dieser Verordnung nach bisherigem Recht festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete außer Kraft,
- die im ehemals braunschweigischen Gebiet nach dem Gesetz über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 107, S.229) galten,
 - die im ehemals preußischen Gebiet nach § 284 Preußisches Wassergesetz als Hochwasserabflussgebiete, nach §§ 285 ff. Preußisches Wassergesetz als Überschwemmungsgebiete oder aus der Zeit vor Inkrafttreten des Preußischen Wassergesetzes als Überschwemmungsgebiete nach dem Preußischen Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 (GS S. 342) galten.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 03.02.2010 (Nds. Ministerialblatt Nr. 4/2010) gegenstandslos.

Goslar, den 02.05.2017

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister


Dr. Oliver Junk

